

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

337. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 2. Juni 1975 über die Verwendung von Textilpflegekennzeichnungssymbolen (Textilpflegekennzeichnungsverordnung)

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 331, gegen den unlauteren Wettbewerb, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 38/1975 wird verordnet:

§ 1. „(1) Zur Abgabe an Letztverbraucher bestimmte Textilerzeugnisse, deren wiederholte Verwendung eine pflegliche Behandlung durch Waschen, Bleichen, Trocknen, Bügeln oder professionelle Textilpflege voraussetzt, müssen, wenn sie im Inland gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, unabhängig davon, ob sie inländischer oder ausländischer Herkunft sind, mit den Textilpflegekennzeichnungssymbolen in der in Anlage 1 vorgesehenen Reihenfolge versehen sein. Wird an diesen Textilerzeugnissen zusätzlich zur Eignung zur Chemischreinigung (P- oder F-Reinigung) ihre Eignung zur Nassreinigung ersichtlich gemacht, so sind sie in einer zweiten Zeile unterhalb des Symbols für Chemischreinigung mit diesem Pflegekennzeichnungssymbol samt dem Buchstaben W gemäß Anlage 1 zu versehen.“

(2) Textilerzeugnisse im Sinne des Abs. 1 sind Erzeugnisse mit einem Gewichtsanteil von mindestens 80% an textilen Rohstoffen. Der Gewichtsanteil ist unter Anwendung der in der Anlage 2 vorgesehenen Feuchtigkeitszuschläge auf die Trockenmasse der Fasern zu berechnen.

(3) Textile Rohstoffe sind Fasern, die sich verspinnen oder zu textilen Flächengebilden verarbeiten lassen.

(4) Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Verordnung sind die in der Anlage 3 angeführten Textilerzeugnisse.

§ 2. (1) Die Textilpflegekennzeichnungssymbole müssen deutlich sicht- und lesbar sowie dauerhaft am oder im Textilerzeugnis angebracht sein. Bei Strumpfwaren, Handschuhen, Fäustlingen, Halstüchern, Kopftüchern und Krawatten kann die Anbringung der Textilpflegekennzeichnungssymbole auch in anderer Weise als dauerhaft am oder im Textilerzeugnis erfolgen. Bei Meterware ist die Kennzeichnung am Ballen (Rolle, Stück usw.) anzubringen und auf Verlangen des Käufers beim Kauf überdies auf der Rechnung anzuführen.

„Bei der zollamtlichen Eingangsbefertigung von Meterware genügt die Kennzeichnung auf der Faktura.“

(2) Besteht ein Textilerzeugnis aus verschiedenen Materialien, so muß die angegebene Pflegekennzeichnung den Pflegeeigenschaften aller verarbeiteten Materialien entsprechen.

(3) Bilden Textilerzeugnisse ihrer Bestimmung nach ein Paar, so braucht nur ein Erzeugnis gekennzeichnet zu werden.

(4) Die am oder im Textilerzeugnis dauerhaft angebrachten Pflegekennzeichnungssymbole müssen derart beschaffen sein, daß sie durch die Anwendung der angegebenen Pflegevorgänge nicht beschädigt werden.

Verantwortlichkeit

§ 3. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kennzeichnungsangaben auf Grund dieser Verordnung ist der Unternehmer, in dessen Betrieb oder in dessen Auftrag die Kennzeichnung erfolgt ist, bei Importware der Importeur verantwortlich.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1975 in Kraft.

„(2) § 1 Abs. 1 und die Anlage 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 294/2006 treten mit 1. September 2006 in Kraft. Die Anlage Ia tritt mit 1. September 2006 außer Kraft.“














(3) Die Kennzeichnungspflichten nach dieser Verordnung, BGBl. Nr. 337/1975 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 294/2006, gelten bis zum 31. Dezember 2007 auch durch die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 577/1988 als erfüllt.

(4) Textilprodukte, die bis zum 31. Dezember 2007 gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 577/1988 gekennzeichnet und in Verkehr gebracht worden sind, dürfen bis zum Abbau der Bestände verkauft oder abgegeben werden.“

Bartenstein

Anlage
„Anlage 1

Textilpflegekennzeichnungssymbole

	<p>Das Waschsymbold hat mindestens die Angabe der Waschttemperatur, die nicht überschritten werden soll, in Grad C zu enthalten. Bei Handwäsche tritt an die Stelle der Temperaturangabe eine in den Waschbottich eingetauchte Hand</p> 		<p>Die Pflegekennzeichnungen für: „nicht waschen“, „nicht im Elektro-Haushaltswäschetrockner trocknen“, „nicht bügeln“ und „keine professionelle Textilpflege möglich“ hat durch das Durchkreuzen des betreffenden Symbols mit dem Zeichen X (siehe anliegende Spalte) zu erfolgen.</p>
 	<p>Das Bleichsymbol ist für die folgenden Informationen alternativ wie folgt darzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Chlor- und Sauerstoffbleiche oder die - Sauerstoffbleiche, nicht aber Chlorbleiche 		<p>Das Symbol für „nicht bleichen“ ist als schwarz ausgefülltes Dreieck und mit dem Zeichen X durchkreuzt darzustellen.</p>
	<p>Im Trocknersymbol ist für eine Trocknung im Elektro-Haushaltswäschetrockner die Trocknungsstufe durch Punkte anzugeben. Hierbei bedeutet ein Punkt „schonende Trocknung bei niedriger Temperatur“ und bedeuten zwei Punkte „normale Trocknung ohne Einschränkung im Elektro-Haushaltswäschetrockner möglich“.</p>		
	<p>Im Bügelsymbol ist die Temperaturstufe, die beim Bügeln nicht überschritten werden soll, durch Punkte anzugeben. Hierbei bedeuten drei Punkte „heiß“, zwei Punkte „mäßig heiß“ und ein Punkt „nicht heiß“.</p>		
	<p>Im Symbol für die „professionelle Textilpflege“ sind die Reinigungsverfahren zumindest mit folgenden großen Anfangsbuchstaben zu bezeichnen: P [Perchloräthylen- oder Schwerbenzin (KWL)-Reinigung] F [Schwerbenzin (KWL)-Reinigung] W [Nassreinigung]</p>	 	<p>Das Symbol für „keine Nassreinigung möglich“ ist als schwarz ausgefüllter Kreis und mit dem Zeichen X durchkreuzt darzustellen.</p>

Anlage 2

Feuchtigkeitszuschläge

Nummer der Faser in der Anlage 3 der Textil- kennzeich- nungsver- ordnung, BGBl. Nr. 336/1975	Rohstoffe	‰
1—2	Wolle und Haare:	
	gekämmte Fasern	18'25
	gekrempelte Fasern	17'00
3	Haare:	
	gekämmte Fasern	18'25
	gekrempelte Fasern	17'00
	Schweif- und Mähnenhaare:	
	gekämmte Fasern	16'00
	gekrempelte Fasern	15'00
4	Seide	11'00
5	Baumwolle:	
	übliche Fasern	8'50
	merzerisierte Fasern	10'50
6	Kapok	10'90
7	Flachs oder Leinen	12'00
8	Hanf	12'00
9	Jute	17'00
10	Manila	14'00
11	Alfa	14'00
12	Kokos	13'00
13	Ginster	14'00
14	Kenaf	17'00
15	Ramie (entfettete Fasern)	8'50
16	Sisal	14'00
	Sunn	12'00
	Henequen	14'00
	Maguey	14'00
17	Acetat	9'00
18	Alginat	20'00
19	Cupro	13'00
20	Modal	13'00
21	Regenerierte Proteinfaser	17'00
22	Triacetat	7'00
23	Viscose	13'00
24	Polyacryl	2'00

Nummer der Faser in der Anlage 3 der Textil- kennzeich- nungsver- ordnung, BGBI. Nr. 336/1975	Rohstoffe	%
25	Polychlorid	2'00
26	Fluorfaser	0'00
27	Modacryl	2'00
28	Polyamid (6.6):	
	Spinnfaser	6'25
	Endlosfaser	5'75
	Polyamid 6:	
	Spinnfaser	6'25
	Endlosfaser	5'75
	Polyamid 11:	
	Spinnfaser	3'50
	Endlosfaser	3'50
29	Polyester:	
	Spinnfaser	1'50
	Endlosfaser	3'00
30	Polyäthylen	1'50
31	Polypropylen	2'00
32	Polyharnstoff	2'00
33	Polyurethan:	
	Spinnfaser	3'50
	Endlosfaser	3'00
34	Vinylal	5'00
35	Trivinyll	3'00
36	Elastodien	1'00
37	Elasthan	1'50
38	Glasfaser:	
	(Endlosfaser von mehr als 5 Mikrometer ϕ)	2'00
	(Endlosfaser von höchstens 5 Mikrometer ϕ)	3'00
39	Metallfaser	2'00
	Metallisierte Faser	2'00
	Asbestfaser	2'00
	Papiergarn	13'75

Anlage 3**Ausgenommene Textilerzeugnisse**

1. Einzelanfertigungen
2. Uhrenarmbänder aus Spinnstoffen
3. Etiketten und Warenschilder
4. Künstliche Blumen, Früchte, Blätter, Schmuckfedern
5. Nadelkissen
6. Stoffe für Verstärkungen und Versteifungen
7. Technische Filze
8. Gebrauchte, konfektionierte Textilerzeugnisse, sofern sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind
9. Gamaschen
10. Waren für den technischen Bedarf (z. B. Chemiehandschuhe, Feuerwehrschräume, Putzwolle, Schreibmaschinenbänder, Treibriemen usw.)
11. Verpackungsmaterial
12. Hüte, Kappen, Mützen, Braut-, Hut- und Trauerschleier, Trauerflor, Haarnetze und Frisierhauben¹⁾
13. Taschner- und Sattlerwaren aus Spinnstoffen
14. Handgestickte Tapisseries
15. Reißverschlüsse
16. Mit Spinnstoffen überzogene Knöpfe und Schnallen
17. Buchhüllen aus Spinnstoffen
18. Spielzeug
19. Deckchen aus mehreren Bestandteilen mit einer Oberfläche von weniger als 500 cm²
20. Schutzartikel für den Sport, ausgenommen Handschuhe (z. B. Knie-, Bein- und Ellbogen-schoner, Öltücher zum Segeln, Fischereischutzartikel usw.)
21. Toilettennecessaires
22. Posamentierwaren und Stickereien im Stück angefertigt
23. Taschentücher und Stecktücher
24. Scheuertücher, Putztücher, Staubtücher, Wasch- und Topflappen
25. Bordüren und Besatz
26. Borten
27. Gürtel
28. Hosenträger
29. Strumpf- und Sockenhalter
30. Schnürriemen
31. Bänder
32. Gummielastische Bänder, Litzen, Kordeln
33. Schnüre für Verpackungen
34. Fahnen, Wimpeln und Fallschirme
35. Pferde- und Viehdecken

36. Säcke, Zelte, Wagenplanen, Zeltplanen, Segeltuchwaren
37. Bestattungsartikel
38. Petit-Point- und Gros-Point-Stickereien und -Taschen
39. Textile Boden- und Wandbeläge
40. Verbandstoffe und Watte
41. Seilerwaren
42. Maschen gebunden und ungebunden
43. Windeln
44. Hemdärmelhalter
45. Polstergriffe
46. Kaffee-, Tee-, Eierwärmer
47. Schutzärmel
48. Muffe
49. Schminktuis, Tabaketuis, Tabakbeutel, Etais für Brillen, Zigarren, Zigaretten, Feuerzeuge und Kämme
50. Schuhbeutel
51. Meterwarenreste unter 1 m Länge
52. Einmalhandschuhe, Unterwäsche aus textilem Vliesstoff für Spitäler; alle diese aus ZTNr. 61.04 C“